

DEUTSCHE INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMER
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 20/21
10111 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)
DER EINZELHANDEL E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN
E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

27. November 2025

Herrn
Christian Görke, MdB
Vorsitzender des
Finanzausschusses des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz), (BT-Drs. 21/2673)

Stellungnahme anlässlich der Anhörung am 1. Dezember 2025

Sehr geehrter Herr Görke,

für die Übersendung des Entwurfes eines Aktivrentengesetzes und die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Die mit dem Gesetzentwurf angestrebte Erhöhung des gesamtwirtschaftlichen Arbeitszeitvolumens ist vor dem Hintergrund des Arbeits- und Fachkräftemangels in Deutschland ein wichtiges Anliegen der Wirtschaft. Das stagnierende Arbeitszeitvolumen trägt dazu bei, dass das Produktionspotenzial in Deutschland aktuell und auch in den kommenden Jahren bis 2030 zurückgeht (SVR,

Jahresgutachten 2025, S.78). Am einfachsten ließen sich hier positive Wirkungen erzeugen, wenn die im Koalitionsvertrag von Union und SPD angekündigte Senkung der Einkommensteuer für kleine und mittlere Einkommen möglichst bald umgesetzt würde. So ließen sich unbürokratisch erhebliche steuerliche Arbeitsanreize umsetzen – nicht nur für ältere Erwerbstätige. Eine solche Entlastung würde zudem auch kleine und mittlere Unternehmen erreichen und damit Investitionen anregen, wodurch sich wiederum das Potenzial für neue Arbeitsplätze erhöhen würde.

Die Aktivrente kann dazu beitragen, positive Arbeitsanreize für diejenigen zu schaffen, die das Renteneintrittsalter erreicht haben. Das Ziel des Gesetzentwurfs, Anreize zum längeren Arbeiten zu schaffen, ist richtig. Mit der Aktivrente dürfte sich die Erwerbsquote in Deutschland leicht erhöhen, was sich wiederum positiv auf die volkswirtschaftliche Dynamik auswirken könnte.

Gleichzeitig sollte allerdings vermieden werden, dass zwei sich widersprechende Anreizsysteme parallel angeboten werden. Es ist widersprüchlich, auf der einen Seite Anreize für einen Verbleib in der Erwerbstätigkeit zu setzen und auf der anderen Seite bestehende Anreize zur Frühverrentung beizubehalten. Deshalb empfehlen wir, die bestehenden Anreize zum früheren Ausscheiden aus dem Berufsleben, z. B. die abschlagsfreie Rente für besonders langjährig Versicherte, zu streichen.

Der Gesetzgeber sollte aber prüfen, ob diejenigen Personen, die bis zu einem vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegenden Stichtag die Voraussetzungen für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte erfüllt haben und keine Beschäftigung mehr ausüben, in den Kreis der Begünstigten aufgenommen werden können. Dies steht nicht im Widerspruch zur empfohlenen Abschaffung zukünftiger Frühverrentungsanreize, da die Entscheidung dieser Personen zur Frühverrentung bereits in der Vergangenheit liegt und somit keine anreizrelevanten Fehlwirkungen für künftige Frühverrentungsentscheidungen mehr entstehen können. Viele bereits im Ruhestand befindliche Frührentner/innen verfügen über wertvolle Berufserfahrungen und Fachkenntnisse, die durch eine entsprechende Öffnung des Begünstigtenkreises reaktiviert und dem Arbeitsmarkt erneut zugänglich gemacht werden könnten.

Es ist richtig, dass die Bundesregierung die Wirkungen der Aktivrente bereits nach einem Zeitraum von zwei Jahren auf ihre Wirksamkeit hinsichtlich der gesetzten Ziele überprüfen will. Danach will die Bundesregierung überprüfen, ob durch eine weitere Einbeziehung von Selbstständigen zusätzliche Wachstumsimpulse über eine Ausweitung des Arbeitsvolumens erschlossen werden können. Mit der Aktivrente sollte ein möglichst großer positiver Effekt hinsichtlich des zusätzlichen (gesamtwirtschaftlichen) Arbeitsangebotes erreicht werden. Selbstständige könnten einen wichtigen Beitrag dazu leisten. Durch ihre Einbeziehung würde das Arbeitsmarktpotenzial stabilisiert und wirtschaftliche Perspektiven gefördert.

Die Umsetzung der Aktivrente durch die Entgeltabrechnungsstellen der Arbeitgeber braucht einen zeitlichen Vorlauf, der bei der Umsetzung der geplanten Aktivrente berücksichtigt werden sollte. Zwischen Verabschiedung und Inkrafttreten der Aktivrente sollte daher ein ausreichender zeitlicher Abstand bestehen.

Dem Vorschlag des Bundesrates zum eingeschränkten Werbungskostenabzug bei der Aktivrente sollte nicht gefolgt werden, da hierdurch der Impuls verloren ginge, über den Freibetrag hinaus erwerbstätig zu sein. Die Anregung des Bundesrats, den Freibetrag erst ab dem Monat zu gewähren, der auf das Erreichen der Regelaltersgrenze folgt, sollte demgegenüber aufgegriffen werden, um einmalige administrative Belastungen der Unternehmen ohne entsprechende positive Beschäftigungswirkung zu vermeiden.

Den Gesetzentwurf und die Bundesratsvorschläge kommentieren wir im Detail im beigefügten besonderen Teil der Stellungnahme.

Für Rückfragen zu unseren Ausführungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMER E. V.

Dr. Rainer Kambeck

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.

Dr. Monika Wünnemann

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.

Mareike Drexler-Röckendorf

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

Arne Franke

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.

Heiko Schreiber Yokab Thomsen

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

Dr. Volker Landwehr Jochen Bohne

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
(HDE) E. V.

Ralph Brügelmann

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

Michael Alber

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz)

Der Entwurf enthält die Einführung eines Steuerfreibetrags von bis zu 24.000 Euro im Jahr für nichtselbständige Einkünfte nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG für Steuerpflichtige, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze weiterarbeiten. Der Höchstbetrag von insgesamt 24.000 Euro ist zu zwölfteln und nur für Monate zu gewähren, in denen die Voraussetzungen vorliegen.

Die Aktivrente könnte dazu beitragen, positive Arbeitsanreize für diejenigen zu schaffen, die das Renteneintrittsalter erreicht haben. Das Ziel, Anreize zum längeren Arbeiten zu schaffen, ist richtig. Es sollten aber nicht gleichzeitig positive Anreize für den vorzeitigen Renteneintritt – also die Reduzierung des Arbeitsangebotes – und für ein zusätzliches Arbeitsangebot (nach Erreichen der Regelaltersgrenze) gesetzt werden. Deshalb empfehlen wir, die Anreize zum früheren Ausscheiden aus dem Berufsleben zu streichen („Arbeits- und Fachkräftesicherung in herausfordernden Zeiten – Rahmenbedingungen am Arbeitsmarkt verbessern“, DIHK-Positionspapier 2024, S.11./ “Beschäftigung Älterer weiter ausbauen” BDA-Positionspapier 2024, S.7).

Petitum:

Frühverrentungsanreize, die das Arbeitsangebot reduzieren, sollten gestrichen werden, insbesondere die abschlagfreie Frührente für besonders langjährig Versicherte (sog. Rente ab 63).

Steuerfreiheit erst ab Überschreiten des gesetzlichen Regelrentenalters: Die Steuerfreiheit wird auf Rentnerinnen und Rentner beschränkt, die die Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 oder § 235 Absatz 2 SGB VI (Vollendung des 67. Lebensjahres, einschließlich Übergangsregelung) überschritten haben. Rentenbezug ist kein Maßstab für die steuerliche Förderung: Die Begünstigung erfolgt unabhängig davon, ob die Steuerpflichtigen eine Rente beziehen oder den Rentenbezug ggf. aufschieben.

Der Gesetzgeber sollte prüfen, ob auch diejenigen, **die bereits heute** die Voraussetzungen für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte erfüllt haben und keine Beschäftigung mehr ausüben, die Aktivrente in Anspruch nehmen können sollten. Hier ist die Entscheidung, die Erwerbstätigkeit bereits früher zu beenden, bereits gefallen. Innerhalb dieses Personenkreises gibt es gleichwohl Rentenbezieher, die erwägen, trotz Frühverrentung erwerbstätig zu sein. Von der Aktivrente gemäß § 3 Nr. 21 Satz 1 EStG-E wären diese Älteren ausgeschlossen; sie müssten daher bis zur gesetzlichen Regelaltersgrenze warten, um die Aktivrente nutzen zu können. Viele bereits im Ruhestand befindliche Ältere verfügen aber über wertvolle Berufserfahrung und Fachkenntnisse, die auf diesem Wege aktiviert werden

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz)

könnten. Um mögliche Mitnahmeeffekte und Gestaltungsmodelle zu vermeiden, könnte eine Stichtagsregelung eingeführt werden, die sicherstellt, dass die steuerliche Begünstigung nicht gezielt durch vorzeitige Rentenanträge im Vorfeld des Inkrafttretens des Gesetzes ausgelöst wird.

Petitum:

Die Regelung sollte einfach gestaltet werden, um den Aufwand für die Arbeitgeber möglichst gering zu halten. Es ist daher positiv, dass es über das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses und die Überschreitung der Regelaltersgrenze hinaus keine weiteren Voraussetzungen für die Aktivrente gibt, um den Dokumentations- und Kontrollaufwand der Arbeitgeber gering zu halten. Es sollte jedoch geprüft werden, ob die Aktivrente auch von denjenigen in Anspruch genommen werden kann, die bereits heute die Voraussetzungen für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte erfüllen und keine Beschäftigung ausüben. Eine Stichtagsregelung, die auf einen Zeitpunkt vor Inkrafttreten der Aktivrente abstellt, könnte eine neue Frühverrentungsdynamik verhindern.

Begünstigt sind nur sozialversicherungspflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG) – keine Einbeziehung von Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit und selbständiger Tätigkeit (§§ 15 und 18 EStG) sowie Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG): Von der Steuerfreistellung profitieren ausschließlich Steuerpflichtige mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit i. S. d. § 19 EStG. Ausgenommen sind solche aus einem Beamtenverhältnis mangels Sozialversicherungspflicht.

Petitum:

Statt bürokratisch aufwendige steuerliche Erleichterungen für die Aufnahme einer Beschäftigung nach der Regelaltersgrenze zu schaffen, sollten grundsätzlich alle Erwerbstätigen und damit auch erwerbstätige Jüngere und Selbstständige entlastet werden. Der beste und einfachste Weg ist dafür eine Senkung des Einkommensteuertarifs. Dadurch könnte zudem ein höherer Effekt hinsichtlich des zusätzlichen (gesamtwirtschaftlichen) Arbeitsangebotes erreicht werden.

Im Rahmen der Einführung der Aktivrente soll die Einbeziehung von Selbstständigen nach der Gesetzesbegründung erst im Nachgang der Evaluierung 2029 geprüft werden. Auch das zusätzliche Arbeitsangebot von Selbstständigen erhöht das gesamtwirtschaftliche Arbeitsvolumen mit entsprechend positiven Auswirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Produktionspotenzial. Gerade erfahrene Selbstständige können maßgeblich zur Fachkräftesicherung

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz)

beitragen, da ihr Wissen, ihre Netzwerke und ihre Kundenbindungen nicht kurzfristig ersetzbar sind.

Mit der Aktivrente sollte ein möglichst großer positiver Effekt hinsichtlich des zusätzlichen (gesamtwirtschaftlichen) Arbeitsangebotes erreicht werden. Selbstständige könnten hierzu einen wichtigen Beitrag dazu leisten. Durch ihre Einbeziehung würde das Arbeitsmarktpotenzial stabilisiert und wirtschaftliche Perspektiven gefördert.

Der aufgrund der Aktivrente steuerfreie Arbeitslohn ist gemäß § 41 Absatz 1 Satz 4 EStG-E im Lohnkonto aufzuzeichnen und gemäß § 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 EStG-E in der Lohnsteuerbescheinigung anzugeben.

Nach der derzeitigen Regelung ist die Aktivrente in Summe gemeinsam mit den Lohnersatzleistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen (Zeile 15 der Lohnsteuerbescheinigung), auszuweisen. Die Aktivrente unterliegt allerdings nicht dem Progressionsvorbehalt. Die Bundesregierung will die Wirkungen der sogenannten Aktivrente nach § 3 Nummer 21 EStG-E nach einem Zeitraum von zwei Jahren auf ihre Wirksamkeit hinsichtlich der gesetzten Ziele überprüfen. Um eine solche Evaluierung - ggf. auch extern – durchführen zu können, ist ein gesonderter Ausweis in der Lohnsteuerbescheinigung hilfreich.

Petitum:

Wir regen einen gesonderten Ausweis des aufgrund der Aktivrente steuerfreien Arbeitslohns in der Lohnsteuerbescheinigung an.

Anwendungszeitpunkt / Übergangsregelung: Die Regelung erfasst alle Beschäftigungsverhältnisse, die die gesetzliche Regelaltersgrenze überschritten haben. Dies ist unabhängig davon, wann diese Beschäftigungsverhältnisse geschlossen worden sind (sog. Alt- und Neufälle). Sie soll zum 1. Januar 2026 erstmals Anwendung finden.

Bzgl. der Umsetzung der Steuerfreiheit (bestimmter Bezüge für den Arbeitnehmer) durch die Entgeltabrechnungsstellen der Arbeitgeber müssen verschiedene Steuerfreibeträge unterschiedlich behandelt werden. Die Freibeträge werden im „Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer“ berücksichtigt (z. B. Altersentlastungsbetrag, Arbeitnehmer-Pauschbetrag, Vorsorgepauschale und Vorgaben nach §§ 3 und 3b EStG). Die gesetzlichen Vorgaben sowie die Vorgaben aus dem Programmablaufplan

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz)

müssen zunächst in die Lohnabrechnungssoftware integriert werden. Ohne eine entsprechend programmierte Software ist der korrekte Lohnsteuerabzug für die Arbeitgeber nicht durchführbar. Bei Arbeitgebern, die vorschüssig abrechnen, erfolgt der Gehaltslauf für den Januar 2026 bereits in der 51. KW 2025, der Testlauf in der 50. KW, mithin in ca. 2-3 Wochen. Es wird nicht möglich sein, bis zu diesem Zeitpunkt eine ordnungsgemäße, systemseitige Verarbeitung sicherzustellen. Die Implementierung in die Lohnabrechnungssoftware dieser unterschiedlichen Freibeträge braucht einen zeitlichen Vorlauf von deutlich mehr als zwei Monaten.

Petitum:

Bei der Umsetzung des Gesetzes sollte der Gesetzgeber die Anforderungen der Arbeitgeber hinsichtlich der Programmierung der Aktivrente berücksichtigen und den Arbeitgebern ausreichend Zeit zur Implementierung einräumen.

Zudem stellen sich bei der konkreten Umsetzung der Aktivrente in der betrieblichen Praxis diverse Fragen, die zeitnah – ggf. auch im Wege eines BMF-Schreibens – beantwortet werden sollten. Dies betrifft beispielsweise die Frage, was bei einem Arbeitgeberwechsel zur Mitte des Monats zu beachten ist.

Durch die neue „Aktivrente“ erhält ein Arbeitnehmer, der die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht hat, seinen Arbeitslohn unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 2000 Euro im Monat steuerfrei (§ 3 Nr. 21 EStG-E). Der Steuerfreibetrag gilt aber nicht im Sozialversicherungsrecht (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SvEV-E).

Das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung im Rahmen der Aktivrente unterliegt weiterhin den bisherigen sozialversicherungsrechtlichen Regelungen. Nach geltendem Recht (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 SGB III, § 5 Abs. 4 SGB VI) tritt mit Vollendung der Regelaltersgrenze bei Bezug einer Vollrente Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosen- und Rentenversicherung und bei Bezug einer Teilrente nur in der Arbeitslosenversicherung ein. Für Beschäftigte, die diese Altersgrenze erreicht haben, besteht somit kein Anspruch auf Leistungen der Arbeitsförderung (§§ 136 ff. SGB III) und die Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung führen nicht zu einer Erhöhung der Rentenanwartschaften, es sei denn, der Arbeitnehmer verzichtet auf die Versicherungsfreiheit und zahlt freiwillig weiterhin selbst Beiträge zur Rentenversicherung (§ 5 Abs. 4 Satz 2 SGB VI).

Gleichwohl sind Arbeitgeber gemäß § 346 Abs. 3 SGB III sowie § 172 Abs. 1 SGB VI verpflichtet, für versicherungsfreie Beschäftigte den halben Beitrag zu entrichten, der bei fortbestehender Versicherungspflicht zu zahlen wäre. Diese Zahlungen sind streng

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz)

zweckgebunden (§ 20 Abs. 1 SGB IV), begründen jedoch keine Leistungsansprüche für die betroffenen Arbeitnehmer. Es handelt sich daher nicht um „Beiträge“ im Sinne des § 20 SGB IV, sondern um eine gesetzlich angeordnete Umlage zur Stabilisierung der Solidarsysteme.

Petitum:

Der isolierte Arbeitgeberbeitrag zur Arbeitslosen- und Rentenversicherung für beschäftigte Rentner nach Vollendung der Regelaltersgrenze sollte abgeschafft werden, da weder ein Versicherungsverhältnis noch ein Leistungsanspruch gegeben ist.

Anmerkungen zur Stellungnahme des Bundesrates vom 21. November 2025 (Bundesratsdrucksache 589/25)

Der Bundesrat schlägt vor, den Jahresbetrag der steuerfreien Einnahmen in Höhe von 24.000 Euro auf einen entsprechenden monatlichen Höchstbetrag zu ändern.

Durch die Bezeichnung als monatlicher Freibetrag von 2.000 Euro soll klargestellt werden, dass die relevanten Grenzen für den Monat gelten und keine Gesamtbetrachtung erfolgt. Zudem soll klargestellt werden, dass die auf den Monat entfallenden steuerfreien Beträge nicht übertragen und verrechnet werden können. Unausgeschöpfte Beträge sollen verfallen.

Petitum:

Der bisherige Jahresbetrag sollte beibehalten und eine Nachholung des Steuerfreibetrags ausdrücklich zugelassen werden. Dies ermöglicht den Unternehmen einen zeitlich flexibleren Personaleinsatz, um Belastungsspitzen abzufangen. So würde es beispielsweise bei einer stundenweisen Beschäftigung und einem Verdienst von 1.500 Euro in der ersten Jahreshälfte möglich, dass der Freibetrag mit einem höheren Verdienst von 2.500 Euro in der zweiten Jahreshälfte nachgeholt wird. Eine solche Regelung würde der Handhabung bei anderen Freibeträgen wie beispielsweise in § 3 Nr. 12 EStG entsprechen.

Der Bundesrat schlägt vor, den Werbungskostenabzug bis zur Höhe der nach § 3 Nummer 21 EStG-E steuerfreien Einnahmen von 24.000 Euro nicht zuzulassen.

Der Bundesrat schlägt damit eine der Übungsleiterpauschale in § 3 Nr. 26 EStG vergleichbare Regelung vor.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz)

Petitum:

Eine von § 3c EStG abweichende Regelung würde den Beschäftigungsanreiz aufheben, über den Freibetrag hinaus tätig zu sein. Nach dem Vorschlag des Bundesrates wären bei einem Gesamtverdienst von 36.000 Euro und 6.000 Euro Werbungskosten keinerlei Werbungskosten abziehbar. Es sollten jedoch im Verhältnis der steuerfreien zu den steuerpflichtigen Einnahmen nach § 3c EStG 1/3 der Werbungskosten (2.000 Euro) abziehbar bleiben, um den Beschäftigungsanreiz über den Freibetrag hinaus zu erhalten.

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Steuerbefreiung gemäß § 3 Nummer 21 EStG-E erst ab dem Monat gewährt werden sollte, der auf das Erreichen der Regelaltersgrenze folgt.

Wie der Bundesrat zutreffend feststellt, findet nach dem Wortlaut von § 3 Nummer 21 Satz 1 EStG-E die Steuerbefreiung bereits für den Arbeitslohn im letzten Monat vor dem Beginn der Regelaltersrente Anwendung, soweit der Arbeitslohn auf den Zeitraum nach Erreichen der Altersgrenze entfällt. Dadurch würden alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer begünstigt, die bis zum Beginn der Regelaltersrente in einem Arbeitsverhältnis stehen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer tatsächlich freiwillig über den Beginn der Regelaltersrente hinaus weiterarbeitet – obwohl genau das eigentlich der Zweck der Aktivrente ist.

Petitum:

Die Steuerbefreiung gemäß § 3 Nummer 21 EStG-E sollte erst ab dem Monat gewährt werden, der auf das Erreichen der Regelaltersgrenze folgt. Eine Begünstigung im letzten Monat vor dem Beginn der Regelaltersgrenze erzeugt keine Beschäftigungswirkung und sorgt für administrativen Aufwand bei den Unternehmen.